



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

14. SEP. 1983

Zahl: wie umstehend
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

D. Mayer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 GE/19.93
Datum:	14. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-15 fl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Edelmayer
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

E. Mayer



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 12.9.1983

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-1007/7-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;
Stellungnahme

Bzg.: do.Zl. IV-52.195/6-1/83

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß die dem gegenständlichen Entwurf zugrundeliegenden Intentionen positiv beurteilt werden.

Es wird jedoch angeregt, die Tätigkeit des Fonds nicht nur auf Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle zu beschränken, sondern auch Förderungen für Maßnahmen in Naturschutzgebieten und in so bedeutsamen Regionen, wie dem geplanten Nationalpark Hohe Tauern, vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3:

In der Praxis zeigt sich, daß gerade in dem derzeit besonders aktuellen Bereich der Verringerung von SO₂-Emissionen der nachträgliche Einbau entsprechender Rauchgasentschwefelungsanlagen sehr kostenaufwendig ist und allenfalls auch Probleme im Hinblick auf den Platzbedarf

- 2 -

solcher Anlagen entstehen. Es ist daher in vielen Fällen dem Einsatz von Heizölen mit einem geringeren Schwefelgehalt, als er nach der derzeit geltenden Verordnung (BGBl. Nr. 251/1982) vorgesehen ist, gegenüber dem Einbau einer Entschwefelungsanlage der Vorzug zu geben. Eine besondere Verbesserung der Umweltsituation könnte oftmals auch die Umstellung der Energieversorgung auf Erdgas mit sich bringen. Sowohl der Einsatz von Heizöl mit einem geringeren Schwefelgehalt als auch von Erdgas stellt eine nicht unbeträchtliche finanzielle Mehrbelastung bestehender Betriebe dar und kann auf Grund der derzeitigen Rechtslage nur in den seltensten Fällen und erst nach Durchführung aufwendiger Verfahren durch behördliche Auflagen durchgesetzt werden. Es wäre daher im Interesse des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, auch für Mehrbelastungen, welche sich aus dem Einsatz schwefelärmerer oder schwefelfreier Energieträger ergeben, zumindest zeitlich befristet bis zum Wirksamwerden entsprechend niederer Grenzwerte, in begründeten Einzelfällen Fondsmittel zu gewähren.

Des weiteren sollten - wie bereits angesprochen - auch Erhaltungs-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und Nationalparks aufgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 4:

Um zu gewährleisten, daß die Förderung der im § 3 Abs. 1 Z. 4 vorgesehenen Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, generellen Projekte, Projekte und Gutachten nicht einen - im Verhältnis gesehen - zu großen Teil der Fondsmittel verschlingt, sollte ein bestimmter Prozentsatz (etwa 3 v.H.) gemessen an den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln festgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, in den gemäß dieser Gesetzesstelle zu erlassenden Richtlinien die Gewährung von Förderungen des Fonds auch von Förderungen anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen, widerspricht grundlegend den Intentionen des Punktes C6 des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976 und ist somit nachdrücklich abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in Salzburg

- 3 -

mit der Zinsenzuschußaktion zur Finanzierung von Anlagen gegen Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigung im Rahmen des Wirtschaftsförderungsinstrumentariums des Landes für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen bereits wirksame finanzielle Hilfestellungen gewährt werden. Da auch andere Bundesländer über ähnliche Instrumentarien verfügen, erschiene es sinnvoll, eine entsprechende Koordination zwischen den bestehenden Landesaktionen zur Förderung von Umweltinvestitionen und der vorgesehenen Förderungen des Umweltschutzfonds zu schaffen, wobei eine entsprechende Mitwirkung der Länder im Entscheidungsprozeß vorzusehen wäre.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Gemäß dieser Gesetzesstelle sind Herstellungsmaßnahmen von einem inländischen Kreditinstitut zu überprüfen. Da die Kreditinstitute als Darlehensgeber auch unmittelbare Nutznießer der Förderungsmaßnahmen sein werden, ergibt sich die ungünstige Konstellation einer Identität von Prüfer und Nutznießer.

Zu Art. II:

Zur Formulierung des Einleitungssatzes der Novellierung der Gewerbeordnung wird auf Punkt 77 der "Legistischen Richtlinien 1979" verwiesen.

Zu Art. II Z. 1:

§ 79 GewO 1973 in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit § 75 Abs. 2 leg.cit.) unterscheidet nicht zwischen "unmittelbaren" und weiter entfernt wohnenden Nachbarn. Auch im Falle einer "über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Erschütterungen" ist daher die Behörde, insbesondere wenn dies zu Beschwerden der Nachbarn geführt hat, schon auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen verpflichtet. Der vorgesehene § 79 a stellt daher im Hinblick auf die Abgrenzung zum § 79 GewO 1973 i.d.g.F. eine problematische Parallelbestimmung dar. Im übrigen wäre eine Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik vordringlich zum Schutze der unmittelbaren Nachbarn und

- 4 -

hier sinnvollerweise zur Vermeidung von Fehlinvestitionen auch schon im Genehmigungsverfahren (§ 77) vorzusehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor